

Die obligatorischen Ausgaben (OA) und die nicht obligatorischen Ausgaen (NOA) der Europäischen Union

Quelle: CVCE. European NAvigator. Laurence Maufort.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_obligatorischen_ausgaben_oa_und_die_nicht_obligatorischen_ausgaen_noa_der_europaischen_union-de-3b9001db-4878-4bae-9a0e-47cf89f837be.html



Publication date: 02/08/2016

Die Unterscheidung zwischen den obligatorischen Ausgaben (OA) und den nicht obligatorischen Ausgaben (NOA) der Europäischen Union

Der am 22. April 1970 in Luxemburg unterzeichnete Vertrag zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften nahm bedeutende Änderungen vor. Er verlieh dem Europäischen Parlament eine Haushaltsbefugnis und führte eine Unterscheidung zwischen den obligatorischen Ausgaben (OA) und den nicht obligatorischen Ausgaben (NOA) ein. In Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) tauchen zwar die Begriffe „obligatorische Ausgaben“ und „nicht obligatorische Ausgaben“ nicht auf, es wird jedoch unterschieden zwischen „Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben“ und *a contrario* „Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben.“ Diese Unterscheidung hat weit reichende Auswirkungen für die Organe, denn sie legt den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Rates und des Europäischen Parlaments in Haushaltsfragen fest. So hat der Rat das letzte Wort bei den OA, während bei den NOA das Europäische Parlament in letzter Instanz entscheidet. Diese Unterscheidung ist darauf zurückzuführen, dass die Verfasser des Vertrags den Rat als legislatives Organ vor störenden Eingriffen von Seiten des Europäischen Parlaments schützen wollten. Es sollte verhindert werden, dass das Europäische Parlament in Ausübung seiner Haushaltsbefugnis die Anwendung der vom Rat beschlossenen Gesetzestexte verhindert, in dem es die für deren Ausführung notwendigen Mittel verweigert. Dieses Risiko wird dadurch ausgeschlossen, dass in letzter Instanz der Rat über die OA entscheidet.

Diese offensichtlich verschwommene Unterscheidung löste seit Aufstellung des Haushaltplans 1975 immer wiederkehrende Konflikte zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat aus. Die aus Uneinigkeit über die Aufteilung von Ausgaben zwischen den OA und den NOA entstehenden Zwistigkeiten sind Legion. Der Rat versucht den Bereich der OA auszudehnen, da er hier über das letzte Wort verfügt, das Europäische Parlament wiederum versucht Gleiches bei den NOA, die es in letzter Lesung verabschieden kann. Es erwies sich somit als erforderlich, Kriterien zur konkreten Abgrenzung der beiden Ausgabenarten festzulegen.

Der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission strebten also nach einer Lösung ihrer Differenzen. Die Verhandlungen endeten mit der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982, die eine Klassifizierung der Ausgaben vorsah und die OA begrifflich präzierte. Dieser Vereinbarung zufolge sind OA „Ausgaben, die die Haushaltsbehörde in den Haushaltsplan einsetzen muss, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, ihren sich aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge ergangenen Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen nachzukommen“. Obwohl diese gemeinsame Erklärung eine klare Unterscheidung zwischen OA und NOA trifft, bestand weiterhin Disput, der in zahlreichen Fällen die Haushaltsberatungen über Monate hinweg blockierte (Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof, verspätete Verabschiedung des Haushaltplans, Ablehnung des Haushaltplans durch das Europäische Parlament). Um die sich aus der unterschiedlichen Interpretation der vorstehenden Definition entstandenen Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, schlossen der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission seit Ende 1980 regelmäßig interinstitutionelle Vereinbarungen (1988, 1993, 1999 und 2006). Diese Vereinbarungen legen die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Organen fest und definieren, welche Ausgaben zu den OA bzw. zu den NOA gehören. Damit tragen sie ohne Zweifel zu einer friedlicheren Atmosphäre während der jährlichen Haushaltsgespräche bei. Die Vereinbarung vom 6. Mai 1999 ging noch einen Schritt weiter und schlug eine Aufteilung der Ausgaben nach Rubriken (und Unterrubriken der Finanziellen Vorausschau) vor. So gehören zu den OA beispielsweise die Ausgaben für den EAGFL Abteilung Garantie, die Fischereipolitik, die mit Drittländern geschlossenen internationalen Abkommen, bestimmte Personalbereiche, Gerichtskosten, Schadensersatzansprüche und die Währungsreserve. Zu den NOA gehören andererseits die Ausgaben für die Strukturfonds, die Interventionsmittel im Bereich der Energie, Industrie und Forschung sowie ein großer Teil der Betriebsausgaben. Die interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 behält das Prinzip einer Aufteilung nach Rubriken und Unterrubriken bei und fasst einige neu.

Dank dieser Vereinbarungen schließlich sind die Spannungen, die sich zwischen den Organen bemerkbar machten und die mitunter die Abwicklung des Haushaltsverfahrens erschwerten, dadurch abgemildert worden, dass die gemeinschaftlichen Ausgaben im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung aufgeführt

werden. Außerdem ist es inzwischen gängige Praxis, dass Rat, Europäisches Parlament und Kommission sich während des gesamten Haushaltsverfahrens zu informellen Gesprächen treffen.